

**Betreff: Unzumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme aufgrund von Ausnahmetatbeständen nach § 10 SGB II**  
**Hier: § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II – (Allein)-Erziehenden**

### **1. Ausgangslage**

Ist die Kinderbetreuung nicht sichergestellt, handelt es sich um ein Vermittlungshemmnis. Die Kundinnen und Kunden können sich zudem auf die Unzumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme berufen, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II vorliegen.

Aber auch wenn eine Arbeitsaufnahme derzeit nicht zumutbar ist, ist es wichtig, dass sich die Erziehenden frühzeitig um die Sicherstellung der Kinderbetreuung kümmern. Erziehende sind in diesem Zusammenhang frühzeitig über die Möglichkeiten der Kinderbetreuung aufzuklären und bei der Sicherstellung der Kinderbetreuung zu unterstützen.

Im Folgenden soll aufgezeigt werden, wann sich die Erziehenden auf die Unzumutbarkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II berufen können, welche Profillage zu wählen ist, wie die Kontaktdichte auszusehen hat sowie welche Inhalte in einer EGV zu regeln sind.

### **2. Zumutbarkeit einer Arbeit in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II**

§ 10 SGB II regelt, dass nach dem Grundsatz des Forderns und Förderns erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen verpflichtet sind, alle zumutbaren Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten, insbesondere durch den Einsatz der eigenen Arbeitskraft.

Einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ist gemäß § 10 SGB II jede Arbeit zumutbar, es sei denn, eine der in § 10 Abs. 1 SGB Nr. 1 - 5 SGB II Ausnahmen kommt zur Anwendung.

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II enthält eine entsprechende Regelung für die Kinderbetreuung:

Die Erziehung des Kindes steht der Zumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme danach nicht entgegen, solange die Ausübung der Arbeit die Erziehung des Kindes nicht gefährdet.

Kinder im Haushalt sind leibliche Kinder, Adoptiv-, Pflege- und ggf. Enkelkinder. Ein je nach Alter unterschiedlicher Betreuungsbedarf besteht für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

In einer Familie mit einem Kind, welches das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann sich ein Partner/eine Partnerin wegen der Kinderbetreuung auf die Unzumutbarkeit der Arbeitsaufnahme berufen. Es kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Gefährdung der Kindererziehung durch eine Arbeitsaufnahme droht, wenn die bzw. der Leistungsberechtigte dies behauptet und keine offensichtlichen Gründe erkennbar sind, die dem entgegen sprechen. Der sachgerechte Gebrauch des Rechts setzt eine Aufklärung über Rechte und Möglichkeiten voraus, wozu auch Hinweise auf lokale Angebote der Kinderbetreuung von Dritten gehören.

In sog. Paar-Familien sind die Eltern frei darin zu bestimmen, wer die Kinderbetreuung übernimmt. Die Entscheidung ist unabhängig von der Frage, welcher Elternteil Elterngeld bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt. Auch wenn beide Eltern sich dafür entscheiden, gleichzeitig Elterngeld zu beziehen, kann sich nur ein Partner auf Unzumutbarkeit wegen Kinderbetreuung berufen.

Bei Kindern, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, ist die Arbeitsaufnahme nur dann nicht zumutbar, wenn eine Betreuung des Kindes durch Dritte nicht geleistet werden kann. Die Kinderbetreuung durch Dritte ist gewährleistet, wenn nachweislich Kinderbetreuungsplätze, z. B. in einer Kindertagesstätte, zur Verfügung stehen.

Ein erhöhter Betreuungsbedarf kann bei verhaltensauffälligen Kindern bestehen, z. B. bei hyperaktiven Kindern.

### **3. Betreuung von Erziehenden, Kundenkontaktdichte und EGV**

Das Jobcenter Wuppertal hat sich für eine frühe Aktivierung von Leistungsbeziehenden, die aufgrund von Kinderbetreuung unter den § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II fallen, ausgesprochen. Die frühe Aktivierung soll den Erziehenden die Möglichkeit geben, sich mit Unterstützung des Jobcenters mit ihrer beruflichen Situation auseinanderzusetzen, Kinderbetreuung nachhaltig zu regeln und aktiv in die Planung für die Zeit nach der Elternzeit einzusteigen. In Einzelfällen macht es sogar Sinn – auf freiwilliger Basis – die Elternzeit zu verkürzen.

Zur Unterstützung der Vermittlungsarbeit und des Abbaus von Vermittlungshemmnissen - insbesondere im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung – bietet das Jobcenter Wuppertal, organisiert durch die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA), regelmäßige Informationsgespräche für (Allein)Erziehende mit Kindern, auch mit Kindern unter drei Jahren, an. Zusätzlich wird ein spezielles Maßnahmeangebot vorgehalten, das auf die Aktivierung des Personenkreises mit individueller Unterstützung zielt. Perspektivisch soll in einem Zentrum für Erziehende der Personenkreis eine besondere Unterstützung erfahren.

In der Einzelbetreuung ist zwischen den Erziehenden mit Kindern unter drei Jahren und mit Kindern über drei Jahren klar zu unterscheiden.

#### ***a. Erziehende mit Kindern unter drei Jahren***

Solange das Kind das dritte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, ist ein Profiling im Rahmen der Integrationsarbeit verzichtbar, wenn der oder die Leistungsberechtigte die Kinderbetreuung durch Dritte bzw. einen Partner/eine Partnerin nicht sicherstellen kann. In diesen Fällen wird grundsätzlich die Profillage Z – Zuordnung nicht erforderlich – ausgewählt.

Auch wenn ein Profiling entbehrlich ist, sind jedoch Gespräche mit den Vermittlungs-/ Beratungsfachkräften erforderlich, um frühzeitig (neben Gesprächen im Zusammenhang mit dem Wiedereinstieg nach dem Mutterschutz / der Elternzeit oder Abklärung der Verfügbarkeit im Zusammenhang mit einer Wiedereinstellung) die Sicherstellung der Kinderbetreuung in die Wege zu leiten. Daher sind frühestens 3 Monate, spätestens 6 Monate nach der Geburt des Kindes in einem Beratungsgespräch konkrete Schritte für einen (Wieder)Einstieg zu besprechen und eine entsprechende EGV abzuschließen.

Sollte ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt werden und das Kind ist schon älter als sechs Monate, ohne dass die Kinderbetreuung sichergestellt ist, ist ab diesem Zeitpunkt eine entsprechende EGV abzuschließen.

Neben dem Hinweis auf die Nutzung des Beratungsservice für Kinderbetreuungsangebote der Stadt Wuppertal sollten in diesem Gespräch weitere Handlungsbedarfe geklärt werden. Allerdings sind die Kundinnen und Kunden auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Die Handlungsbedarfe können ganz unterschiedlich sein, Fragen dazu können sich sowohl nach der „normalen“ Entwicklung des Kindes richten, nach der möglichen Belastung der Erziehenden und auf besonders schwierige Lebens- und Familiensituationen usw. beziehen. Folgende Internetseiten sind im Bedarfsfall mög-

lichst gemeinsam mit den Kunden bzw. Kundinnen – zu nutzen: „Geboren in Wuppertal“ <https://www.wuppertal.de/microsite/starthilfe/index.php> oder ggf. das Psychosoziale Adressbuch Wuppertal, <http://web-application.wuppertal.de/rathaus/dienste/paw/welcome.phtml>.

In der EGV ist zu vereinbaren, dass Kontakt mit der Beratungsstelle der Stadt oder alternativ einer Beratungsstelle nach Wahl aufzunehmen ist, um sich über die Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu informieren. Gleichzeitig ist zu vereinbaren, dass die Erziehenden spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss der EGV nachweisen, dass sie sich um einen Kinderbetreuungsplatz - ganztags - ab Vollendung des dritten Lebensjahres bemüht haben.

Ein entsprechender Textbaustein für die EGV ist bei AKDN hinterlegt. Für den Fall, dass sich die Erziehenden eigenständig und erfolgreich um einen Kinderbetreuungsplatz bemüht haben, entfällt die Verpflichtung, sich bei der Stadt oder einer anderen Beratungsstelle beraten zu lassen. Bemühen sich Leistungsberechtigte trotz EGV nachweislich nicht um eine Kinderbetreuungsmöglichkeit, löst dieses Verhalten eine Sanktion gem. § 31 SGB II aus.

Dementsprechend ist die EGV für sechs Monate abzuschließen und der nächste Beratungstermin spätestens sechs Monate später zu vereinbaren.

Sobald absehbar ist, dass sich die Kinderbetreuung durch Dritte regeln lässt, entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kinderbetreuung sichergestellt ist, der Grund nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II.

Für die Kundin oder den Kunden ist ein Profiling durchzuführen, eine Profillage aus dem 4-Phasen-Modell zuzuordnen und eine weitere individuelle Eingliederungsvereinbarung zu schließen.

Diese Verfahrensweise ist ebenfalls anzuwenden, sofern der/die Erziehende – auf freiwilliger Basis – sich bereits früher dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen möchte.

#### ***b. Erziehende mit Kindern über drei Jahren***

In NRW hat jedes Kind vom zweiten Lebensjahr an einen Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung. Bislang konnte in Wuppertal dennoch die Kinderbetreuung nicht für alle U- und Ü3-Kinder sichergestellt werden. Daher muss auch jeder Einzelfall in Betreuung des Jobcenters Wuppertal differenziert betrachtet werden.

Um eine individuelle Unterstützung des Personenkreises mit Kindern über drei Jahren bei der Sicherstellung der Kinderbetreuung zu gewährleisten und somit den Abbau von Vermittlungshemmnissen zu forcieren, sind Erziehende mit Kindern über drei Jahren in den normalen Vermittlungsprozess einzubeziehen. Das heißt, dass ein Profiling, die Vergabe einer Profillage und der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung erforderlich sind. Die Kunden und Kundinnen sind in das übliche Kontakt-dichtekonzept einzubeziehen.

Sollte die Kinderbetreuung noch nicht sichergestellt sein, ist auch hier – neben den üblichen Textbausteinen – der Textbaustein „Kinderbetreuung“ mit aufzunehmen.

Dabei ist mit jedem Einzelfall behutsam umzugehen und die individuelle Situation jedes Erziehenden/jeder Erziehenden zu berücksichtigen.

Degener  
FBL3